

Antrag

der Abg. Dr. Gisela Splett u. a. GRÜNE

und

Stellungnahme

des Umweltministeriums

Schutz der Umwelt vor Lichtverschmutzung

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. wie sie das Problem der Lichtverschmutzung in Baden-Württemberg aktuell bewertet und welche Entwicklung sie für die kommenden Jahre erwartet;
2. wie viele Skybeamer in Baden-Württemberg in Betrieb sind;
3. welche rechtlichen und sonstigen Maßnahmen sie in der Vergangenheit gegen Lichtverschmutzung ergriffen hat;
4. inwieweit Artenschutzbelange bei der Zulassung von Außenbeleuchtungen (neben Skybeamern auch bei Fassadenbeleuchtung u. ä.) berücksichtigt werden müssen;
5. welche Rolle die Beeinträchtigung der astronomischen Beobachtung bei der Zulassung von Außenbeleuchtungen spielt;
6. wie viele landeseigene Gebäude nachts angestrahlt werden und wie hierbei der Energieverbrauch und die Lichtverschmutzung minimiert werden (z. B. reduzierte Beleuchtungsstärke, insektenfreundliches Licht, begrenzte Beleuchtungsdauer);

II.

Maßnahmen zum Schutz der Umwelt vor Lichtverschmutzung zu ergreifen und sich auch für entsprechende Regelungen auf Bundesebene einzusetzen.

26. 08. 2008

Dr. Splett, Bauer, Lehmann, Rastätter, Sckerl GRÜNE

Begründung

Die Aufhellung des Nachthimmels durch künstliche Lichtquellen behindert die astronomische Beobachtung und Forschung.

Die sogenannte „Lichtverschmutzung“ ist aber auch für Tiere, insbesondere Insekten und Vögel, problematisch. Die verbreiteten weißen Lichtquellen mit hohem Blau-Anteil im Spektrum stellen ein erhebliches Problem für die Orientierung nachaktiver Insekten und auch für Zugvögel dar. Hochrechnungen zufolge gehen allein an Straßenlaternen in Deutschland jede Nacht über eine Milliarde Insekten zugrunde. Hinzu kommen andere Lichtquellen wie die Beleuchtung von Gewerbe- und Industriegebieten, Werbeflächen und die sogenannten Skybeamer. Problematisch ist insbesondere der große nach oben abgestrahlte oder reflektierte Anteil des Lichts. Diskutiert wird zunehmend auch der mit unnötiger Beleuchtung verbundene Energieverbrauch.

Jüngstes Negativbeispiel in Sachen Lichtverschmutzung ist die „Fassadenbeleuchtung“ der Firma Blanco in Bruchsal, die 15.000 blaue LED-Leuchten gen Himmel gerichtet hat. Auch wenn die Firma inzwischen reagiert hat, zeigt dieser Fall sehr deutlich, wie Werbeanlagen das Problem der Lichtverschmutzung weiter verschärfen.

Das Land soll darauf hinwirken, den Lichtsmog so zu reduzieren, dass es wieder einen besseren Blick auf den Sternenhimmel gibt, sowie die Umwelt, insbesondere Zugvögel und nachaktive Tiere geschützt werden und unnötiger Energieverbrauch reduziert wird.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 15. September 2008 Nr. 4–8800.40/9 nimmt das Umweltministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten

1. wie sie das Problem der Lichtverschmutzung in Baden-Württemberg aktuell bewertet und welche Entwicklung sie für die kommenden Jahre erwartet;

Lichtimmissionen gehören nach dem BImSchG zu den Umweltauswirkungen, die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen herbeizuführen. Der Gesetzgeber hat bisher keine rechtsverbindlichen Vorschriften zur Bestimmung der immissionschutzrechtlichen Erheblichkeitsgrenzen für Lichtimmissionen erlassen und auch nicht in Aussicht gestellt. Zur Beurteilung von Lichtimmissionen werden von behördlicher Seite daher die „Hinweise zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen“ des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) vom 10. Mai 2000 herangezogen, die Beurteilungsgrundsätze und Immissionsrichtwerte für Lichtimmissionen beinhalten.

Messungen der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz (LUBW) haben gezeigt, dass der durch Lichtemissionen aufgehellte Nachthimmel oder – etwa durch Skybeamer – angestrahlte Wolken die Immissionsrichtwerte der LAI-Hinweise deutlich unterschreiten und von der Beleuchtungsstärke des Mondes bei Vollmond übertroffen werden. Die Landesregierung geht davon aus, dass die zuständigen Behörden bei konsequenter Anwendung der bestehenden Rechtsvorschriften in der Lage sind, Lichtimmissionen in ausreichendem Umfang zu begrenzen und dadurch erhebliche Belästigungen oder erhebliche Nachteile zu verhindern. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass Lichtemissionen etwa aus Werbeanlagen und Skybeamern in Einzelfällen subjektiv als Belästigungen empfunden werden.

Über die weitere Entwicklung der Lichtimmissionen ist eine belastbare Prognose nicht möglich.

2. wie viele Skybeamer in Baden-Württemberg in Betrieb sind;

Es ist der Landesregierung nicht bekannt, wie viele Skybeamer in Baden-Württemberg in Betrieb sind.

3. welche rechtlichen und sonstigen Maßnahmen sie in der Vergangenheit gegen Lichtverschmutzung ergriffen hat;

Das Instrumentarium des Baurechts lässt Maßnahmen gegen Lichtverschmutzungen, insbesondere durch Skybeamer, zu.

Skybeamer sind Lichtwerbungen und damit nach § 2 Abs. 9 der Landesbauordnung (LBO) Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen), soweit sie örtlich gebunden sind, der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Obwohl Skybeamer als Maschinen angesehen werden müssen und damit keine baulichen Anlagen im bauordnungsrechtlichen Sinne sind, unterliegen sie grundsätzlich der Baugenehmigungspflicht, da an sie als Werbeanlagen besondere baurechtliche Anforderungen im Gesetz gestellt werden. Genehmigungsfähig sind Skybeamer, wenn sie den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen. Eine solche Vorschrift ist das bauordnungsrechtliche Verunstaltungsverbot in § 11 LBO. Skybeamer sind daher mit ihrer Umgebung so in Einklang zu bringen, dass sie das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild nicht verunstalten. Eine generelle Verunstaltung durch Skybeamer kann jedoch nicht angenommen werden. Vielmehr ist eine verunstaltende Wirkung jeweils im Einzelfall zu beurteilen.

Da Skybeamer im Regelfall auch städtebaulich relevant sind, müssen sie auch den Vorschriften des Bauplanungsrechtes genügen. Im Bereich eines Bebauungsplans sind sie nur zulässig, wenn sie den dort getroffenen Festsetzungen nicht widersprechen. Hier – wie auch im unbeplanten Innenbereich nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) – ist insbesondere zu prüfen, ob Skybeamer als untergeordnete Nebenanlagen zu einer zulässigen Hauptanlage zu beurtei-

len sind und als solche der Eigenart des jeweiligen Baugebiets nicht widersprechen. Dies dürfte z. B. in Industrie- oder Gewerbegebieten der Fall sein. In allen Fällen muss die Anlage darüber hinaus dem nachbarschützenden Rücksichtsnahmegebot genügen. Auch im Außenbereich ist die Nutzung eines Skybeamers nur als untergeordnete Nebenanlage einer privilegierten Hauptanlage zulässig, soweit keine öffentlichen Belange (z. B. Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Naturschutz, Landschafts- und Ortsbild) nach § 35 Abs. 3 BauGB beeinträchtigt werden. In jedem Fall einer baurechtlichen Zulässigkeitsprüfung eines Skybeamers sind neben den baurechtlichen auch die sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere des Natur- und Immissionsschutzes, zu beachten.

Das vorhandene rechtliche Instrumentarium hat nach den vorliegenden Erkenntnissen der Landesregierung ausgereicht, vermeidbare Lichtemissionen auf ein Minimum zu begrenzen.

4. inwieweit Artenschutzbelange bei der Zulassung von Außenbeleuchtungen (neben Skybeamern auch bei Fassadenbeleuchtungen u. ä.) berücksichtigt werden müssen;

Außenbeleuchtungen können erhebliche Auswirkungen auf Tierarten haben. Insbesondere können Insekten von Lichtquellen angelockt und durch Aufprall und/oder Hitzeeinwirkung direkt getötet oder durch Beschädigung der Fühler oder Flügel geschädigt werden. Ein Rückgang von Nachtinsekten kann sich nachteilig auf die Population von Fledermäusen auswirken, die sich von diesen Insekten ernähren. Zugvögel können von starken Lichtquellen irritiert und von ihrer eigentlichen Zugroute abgelenkt werden. Beleuchtungen von Nistplätzen, insbesondere an hohen Gebäuden, können zum Verlust der Brut bzw. des Brutplatzes führen.

Die Artenschutzbelange sind im Rahmen folgender Vorschriften zu prüfen:

Nach § 43 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes für Baden-Württemberg (NatSchG) dürfen wild lebende Tiere weder mutwillig beunruhigt noch ohne vernünftigen Grund verletzt oder getötet werden. Die Lebensstätten wild lebender Tier- und Pflanzenarten dürfen ohne vernünftigen Grund ebenfalls nicht beeinträchtigt werden. Eine angemessene Beleuchtung von Gebäuden und/oder Straßen stellt regelmäßig einen „vernünftigen Grund“ dar, wenn die hierdurch verursachte Beeinträchtigung von Arten nicht durch eine weniger beeinträchtigende, zumutbare Alternative vermieden werden kann. Ob eine Außenbeleuchtung „unvernünftig“ ist und insofern zu vermeidbaren Beeinträchtigungen von Arten führt, hat die zuständige Behörde anhand der konkreten Umstände des Einzelfalles zu entscheiden.

Nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich bedingt durch die Außenbeleuchtung der Erhaltungszustand der lokalen Population der geschützten Art verschlechtert.

Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sind nach § 25 Abs. 1 NatSchG Werbeanlagen, Himmelsstrahler und ähnliche Einrichtungen, die von der freien Landschaft aus in störender Weise in Erscheinung treten, unzulässig. Da Himmelsstrahler („Skybeamer“) insbesondere bei Schlechtwetterlagen zu Störungen des Vogelzugs führen können, können sie nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 NatSchG nur ausnahmsweise und nur mit der Auflage zugelassen werden, dass sie in der Zeit des Vogelzugs vom 15. Februar bis 15. Mai sowie vom 1. September bis 30. November nicht betrieben werden. Nach der Recht-

sprechung gilt die Genehmigungspflicht auch für Himmelsstrahler, die zwar im Innenbereich aufgestellt sind, deren Strahlen aber in den Außenbereich hinausgreifen, weil nicht nur die Lichtanlage selbst, sondern der Skybeamer einschließlich Lichtfinger als bauliche Werbeanlage zu qualifizieren sind.

5. welche Rolle die Beeinträchtigung der astronomischen Beobachtung bei der Zulassung von Außenbeleuchtungen spielt;

Die Frage einer möglichen Beeinträchtigung astronomischer Beobachtungen spielt bei der Zulassung von Außenbeleuchtungen keine Rolle.

6. wie viele landeseigene Gebäude nachts angestrahlt werden und wie hierbei der Energieverbrauch und die Lichtverschmutzung minimiert werden (z. B. reduzierte Beleuchtungsstärke, insektenfreundliches Licht, begrenzte Beleuchtungsdauer);

Derzeit werden ca. 100 landeseigene Liegenschaften bei Dunkelheit von außen beleuchtet. Angestrahlt werden überwiegend markante historische Gebäude, wie Schlösser, Burgen und Kirchen, deren äußere Gestaltung das Ortsbild prägt und auch bei Dunkelheit zur Geltung gebracht werden soll.

Die eingesetzten Außenbeleuchtungsanlagen sind überwiegend mit Dämmerungsschaltern und Zeitschaltuhren zur Steuerung der Anstrahlungsdauer ausgestattet. Um den Energieverbrauch zu reduzieren und die Beeinträchtigung nachtaktiver Lebewesen zu minimieren, wird die Beleuchtung häufig nur während der ersten Nachtstunden betrieben.

Die Anstrahlung der Justizvollzugsanstalten des Landes erfolgt aus Sicherheitsgründen. Die Beleuchtungssysteme werden in verschiedenen Stufen geschaltet. Im Alarmfall wird eine erhöhte Lichtleistung zugeschaltet.

Insektenfreundliche Beleuchtungssysteme im Außenbereich werden in den Liegenschaften des Landes seit 1997 bei Neubauten sowie im Zuge von Um- oder Erweiterungsbaumaßnahmen eingesetzt.

II. Maßnahmen zum Schutz der Umwelt vor Lichtverschmutzungen zu ergreifen und sich auch für entsprechende Regelungen auf Bundesebene einzusetzen.

Mit Blick auf die bestehende Rechtslage und die Erkenntnisse zur Höhe der Belastungen durch Lichtimmissionen hält es die Landesregierung nicht für erforderlich, sich auf Bundesebene für eine Überarbeitung der Regelungen zu Lichtemissionen und -immissionen einzusetzen. Das bisherige Regelwerk hat sich bewährt und gibt den zuständigen Behörden ausreichende Möglichkeiten, Lichtimmissionen zu begrenzen und erhebliche Belästigungen oder erhebliche Nachteile für die Bevölkerung zu verhindern.

Gönner

Umweltministerin